

Vereinbarung zum Dokumentenversand per BiPRO

zwischen der

Sparkassen Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG

An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

(nachfolgend **SLS**)

und dem Unternehmen

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

TGIC-ID

(nachfolgend **Makler**)

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Pflichten der SLS und des Maklers im Rahmen der automatisierten Übermittlung elektronischer Dokumente („Dokumentenversand per BiPRO“) von der SLS als Versicherer an den Makler.

1. Zugang von Dokumenten zu betreuten Versicherungsverhältnissen

- (1) Mit Hilfe des Online-Services „Dokumentenversand per BiPRO“ werden dem Makler Dokumente zu Versicherungsverhältnissen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Der physische Versand solcher Dokumente unterbleibt, soweit das möglich ist. Durch entsprechende Aktivierung widmet der Makler den Online-Service „Dokumentenversand per BiPRO“ dem Zugang der Dokumente in digitaler Form.
- (2) Der Zugang digitaler Dokumente beim Makler ist dann bewirkt, wenn er die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt der Dokumente hat und mit Kenntnisnahme üblicherweise zu rechnen ist. Sofern der Makler zur Abholung digitaler Dokumente einen externen Dienstleister einsetzt, gilt der Zugang beim Makler dann als bewirkt, wenn der Dienstleister die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und mit dieser üblicherweise zu rechnen ist.
- (3) Dokumente, die aufgrund technischer Störungen – welche zu Lasten der SLS gehen – nicht abgerufen werden können, gelten bis zur Behebung der technischen Störungen und der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Makler oder seinen technischen Dienstleister als nicht zugegangen.

2. Pflichten der SLS

- (1) Über den Online-Service „Dokumentenversand per BiPRO“ werden Dokumente, die den als Betreuer im Auftrag des Kunden hinterlegten Makler erreichen sollen, automatisiert elektronisch werktäglich bereitgestellt, sofern und soweit sie für diesen Übermittlungsweg verfügbar und geeignet sind.
- (2) Bestimmte Dokumente werden weiterhin per Briefpost versandt. Das gilt insbesondere im Falle spezieller datenschutzrechtlicher Anforderungen. Die SLS weist den Makler hiermit daraufhin, dass im Regelfall ein Dokument nur physisch oder nur digital überlassen wird.
- (3) Die SLS wird digitale Dokumente mindestens 30 Tage zur Abholung am Übergabepunkt des Online-Services bereitstellen. Übergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem durch die SLS bzw. in deren Regie durch einen Dienstleister kontrollierten Server mit der Dokumentendatenbank einerseits und andererseits der seitens des Maklers dorthin über das Internet herzustellenden geschützten Datenverbindung.
- (4) Erfolgt keine Abholung der Dokumente seitens des Maklers, wird die SLS nach Vorankündigung den Online-Service „Dokumentenversand per BiPRO“ einstellen. Bis dahin nicht abgeholte Dokumente werden dem Makler anschließend postalisch zugestellt.
- (5) Die SLS wird sich bemühen, diesen Online-Service dauerhaft zu gewährleisten und etwaige technische Störungen auf ihrer Seite zeitnah zu beseitigen. Sofern die Störung nicht binnen angemessener Zeit behoben und der Makler hierzu informiert werden kann, veranlasst die SLS für die Dauer der Störung einen postalischen Dokumentenversand an den Makler.
- (6) Sollte dieser Online-Service wegfallen oder der Zugang des Maklers durch die SLS eingeschränkt werden, werden die Dokumente in postalischer Form zugestellt. Hierüber wird die SLS den Makler informieren.

3. Pflichten des Maklers

- (1) Für die Aktivierung und Nutzung des Online-Services „Dokumentenversand per BiPRO“ ist eine Authentifizierung des Benutzers über den von der SLS unterstützten und dem Makler benannten Identify Provider sowie eine gesicherte Datenverbindung zum Übergabepunkt erforderlich.
- (2) Falls die SLS den Identify Provider nicht länger unterstützt und einen neuen Identify Provider einsetzt, teilt sie das dem Makler rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Umstellung, mit. Um den vertragsgegenständlichen Service ab der Umstellung weiter nutzen zu können, muss der Makler dann den neuen Identify Provider einsetzen.
- (3) Der Makler wird ein auch von der SLS unterstütztes Maklerverwaltungsprogramm mit entsprechender BiPro-Schnittstelle einsetzen, sodass der Online-Service „Dokumentenversand per BiPRO“ seitens des Maklers nutzbar ist.
- (4) Nach Aktivierung dieses Online-Services kann der Makler digital bereitgestellte Dokumente regelmäßig über die BiPro-Schnittstelle abholen. Der Makler verpflichtet sich, bereitgestellte Dokumente regelmäßig (mindestens wöchentlich) abzuholen und diese gleichwertig einem postalisch zugestellten Brief zu verarbeiten.
- (5) Technische Störungen des Online-Services, die dazu führen, dass Dokumente nicht abgeholt werden können, sind der SLS unverzüglich anzuzeigen.

4. Datenschutz

- (1) In Bezug auf die bereitgestellten Daten ist der Makler ab dem Zeitpunkt der Abholung der Dokumente die verantwortliche Stelle. Die Verantwortlichkeit der SLS endet am Übergabepunkt.
- (2) Dies bedeutet, dass der Makler in Bezug auf die weitere Datenverwendung und etwaige Datenübermittlungen an Dritte dafür Sorge zu tragen hat, dass die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten und Privat- wie Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.


5. Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung kann ohne Einhalten einer Frist in Textform gekündigt werden.
- (2) Nach Zugang der Kündigung werden Dokumente nicht mehr über den Online-Service „Dokumentenversand per BiPRO“ zur Verfügung gestellt, sondern physisch per Brief.

6. Schlussbestimmung

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung oder einer zugehörigen Detailregelung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung bzw. die Detailregelung. Abweichende mündliche Abreden der Parteien sind unwirksam. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.
- (3) Sollte auch nur eine Bestimmung dieser Vereinbarung bzw. einer Detailregelung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die getroffenen Übereinkünfte im Übrigen gleichwohl aufrechterhalten und gültig. An Stelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt das Gesetz, sofern die hierdurch entstandene Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB geschlossen werden kann. Beide Parteien sind jedoch insoweit verpflichtet, unverzüglich eine rechtswirksame und datenschutzkonforme Ergänzung ihrer Vereinbarungen abzustimmen und zu erstellen.

Dresden,

i. V.  i. A. Mehl

Sparkassen-Versicherung Sachsen
Lebensversicherung AG

Ort, Datum

Makler